

**Fachprüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang
„Landschaftsarchitektur“
der Hochschule Neubrandenburg
vom 14. März 2025**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1081), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz, Hochschulgrad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anwesenheitspflicht
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungstermine
- § 7 Wahlpflichtmodule
- § 8 Abgabefristen
- § 9 Benotung von Modulen, Gesamturteil
- § 10 Bachelor-Arbeit, Kolloquium
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlagen

- 1. Studien- und Prüfungsplan
- 2. Diploma Supplement

§ 1

Grundsatz, Hochschulgrad

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang „Landschaftsarchitektur“ mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

„Bachelor of Engineering“ – Abkürzung: „B.Eng.“

§ 2

Regelstudienzeit

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelorprüfung vier Studienjahre (acht Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitstudium.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

Der Zugang zum Bachelor-Studiengang „Landschaftsarchitektur“ wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

§ 4

Anwesenheitspflicht

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Für welche Module und Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung) als Prüfungsvorleistungen geregelt.

(2) Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung versäumt wurden.

(3) Der Nachweis über die Teilnahme und Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist durch die Eintragungen in den jeweiligen Anwesenheitslisten zu erbringen.

(4) Die Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes (zum Beispiel eigene Erkrankung oder Erkrankung eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen) durch die Studierenden in der Regel per E-Mail an den*die Dozent*in anzuzeigen. Sollte dies nicht möglich sein, hat die Anzeige unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Dozierenden kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldig.

(5) Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozierenden festgelegt.

(6) Kann das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt werden, ist die Zulassung zur Modulprüfung nicht gegeben.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung

(§§ 12 und 15 Rahmenprüfungsordnung)

((1) Als weitere alternative Prüfungsleistungen gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung sind im Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur folgende vorgesehen:

- Video (Absatz 2)
- Lerntagebuch (Absatz 3)
- Projekt (Absatz 4)
- Erfassung, Analyse und Präsentation von Geodaten (Absatz 5)
- Portfolio (Absatz 6)
- Portfolioprüfung („Sammelprüfung“) (Absatz 7)

(2) Das Video als Lernerfolgs- beziehungsweise Lernprozessdokumentation ist eine Form der Darstellung individueller Lern- und Entwicklungsprozesse. Im Video dokumentieren Studierende das Ergebnis erlernter Kompetenzen und bereiten diese medial auf. Der Umfang des Videos ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung) festgelegt. Die stilistische Aufbereitung liegt hierbei in der Hand der*des Studierenden. Die thematische Ausrichtung wird im Rahmen des Moduls durch die*den Lehrende*n eingegrenzt.

(3) Das Lerntagebuch als individuelle Lernwegdokumentation stellt eine Möglichkeit dar, den Lern- und Entwicklungsprozess der*des Studierenden und den damit verbundenen Kompetenzerwerb in Modulen zu evaluieren und zu reflektieren. Im Lerntagebuch dokumentieren die Studierenden erworbenes Wissen, aber auch offen gebliebene Fragen. Sie ergänzen die präsentierten Inhalte durch eigenes Material und reflektieren wesentliche Erkenntnisse des Moduls. Der Umfang des Lerntagebuchs ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung) festgelegt.

(4) In einem Projekt wird an einem konkreten Anwendungsfall für eine definierte Frage- beziehungsweise Aufgabenstellung unter Einsatz geeigneter Methoden und Instrumente eine

fachübergreifende Lösung erarbeitet. Ein Projekt soll als Gruppenarbeit erstellt werden, bei der Aufgaben im Team gelöst werden; der individuelle Beitrag muss erkennbar und bewertbar sein. Ein Projekt umfasst

- a) eine Dokumentation in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form, aus der die Planung, Durchführung, Ergebnissicherung und Reflexion der Lösung hervorgeht, oder
- b) planerische Entwürfe oder sonstige Konzepte, oder
- c) technische oder gestalterische Produkte.

Die textlichen oder planerische Bearbeitungen können einen Umfang von 5 bis zu 40 Seiten und die mündlichen Leistungen einen Umfang von 15 bis 30 Minuten für die Gruppe haben.

(5) Die Erfassung, Analyse und Präsentation von Geodaten umfasst in der Regel die vollständige Erhebung von Geodaten in einem festgelegten Untersuchungsraum unter Anwendung eines definierten Erfassungsschemas, die Auswertung und/oder Bearbeitung der Geodaten nach einer vorgegebenen Aufgabenstellung sowie die Erstellung von 3 thematischen Karten und/oder geostatistischen Grafiken gemäß Gestaltungsvorgabe.

(6) Ein Portfolio ist eine systematische Zusammenstellung relevanter Text-, Grafik- und/oder Bild-Dokumente inklusive ihrer Kommentierungen und Reflexionen, die die Kompetenzentwicklung der Studierenden in Bezug auf ein Thema oder Themenfeld darstellt. Der gezielten Dokumentation der Lernerfahrungen, -erkenntnisse und -erfolge in einem Portfolio folgt ein Ausblick auf zukünftige Lerninhalte (persönliche Entwicklungsstrategie). Der Umfang eines Portfolios beträgt circa 15 Seiten. Im Sinne von Individualisierung und Niedrigschwelligkeit kann auf eine Seitenvorgabe verzichtet werden.

(7) Die Portfolioprüfung (Sammelprüfung) als individuelle Lernwegdokumentation stellt eine Möglichkeit dar, den individuellen Lern- und Entwicklungsprozess der Studierenden und den damit verbundenen Kompetenzerwerb in Modulen zu evaluieren und zu reflektieren. In der Portfolioprüfung dokumentieren die Studierenden erworbenes Wissen, neue Erkenntnisse, aber auch offen gebliebene Fragen. Die Portfolioprüfung setzt sich immer aus mehreren Prüfungsteilen zusammen, die studienbegleitend erbracht werden. Als Prüfungsteile bieten sich insbesondere die schriftliche Ausarbeitung, das Referat, der Kurztest, die mündliche Prüfung, der Programmentwurf und der Gestaltungsentwurf an. Die Klausur ist als Prüfungsteil ausgeschlossen. Sofern als Prüfungsteil ein oder mehrere Kurztests verwendet werden, dürfen für diese in der Summe maximal zwanzig Prozent der Gesamtpunkte vergeben werden. Die Anzahl, der Umfang und die Art der Prüfungsteile sind unterschiedlich und müssen zu Beginn des Moduls durch den*die Prüfer*in festgelegt und den Studierenden und dem Prüfungsamt durch diesen*diese mitgeteilt werden. Die einzelnen Prüfungsteile werden mit Punkten bewertet. Die maximal erreichbare Punktzahl pro Prüfungsteil ist zu Beginn des Moduls festzulegen und den Studierenden sowie dem Prüfungsamt mitzuteilen. Einzelne Bestandteile einer Portfolioprüfung können auch als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die individuellen Anteile der einzelnen Studierenden kenntlich gemacht werden. Besteht die Portfolioprüfung aus einer Sammlung von schriftlichen Ausarbeitungen, sind diese mit einer Einleitung und einer kritischen Reflexion

zu versehen. Der Umfang des Portfolios ist im Modulhandbuch (Anlage 2) geregelt. Die Organisation der einzelnen Prüfungsteile obliegt dem*der Prüfer*in. Bei den Teilen der Portfolioprüfung handelt es sich nicht um eine Teilprüfungsleistung im Sinne des § 16 Absatz 3 bis 5 der Rahmenprüfungsordnung dieser Ordnung. Die Bewertung des Portfolios ist von den Regelungen nach § 16 Absatz 3 bis 5 der Rahmenprüfungsordnung ausgeschlossen.

§ 6

Prüfungstermine

(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan).

§ 7

Wahlpflichtmodule

(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Bachelor-Studiengang „Landschaftsarchitektur“ sind 8 Wahlpflichtmodule zu belegen. Eins der zu belegenden Wahlpflichtmodule des Studiengangs können ersetzt werden durch:

- ein Modul aus anderen Studiengängen des jeweiligen Fachbereiches,
- ein Modul aus dem hochschuleigenen Programm „StudiumPlus“,
- ein Modul aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche oder
- ein Modul anderer Hochschulen im In- und Ausland.

(2) Der Antrag auf die Belegung eines Wahlpflichtmoduls nach Absatz 1 Satz 2 ist mindestens zwei Wochen vor Modulbeginn schriftlich über das Prüfungsamt an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten. Näheres regeln die Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung).

§ 8

Abgabefristen

(§ 23a Rahmenprüfungsordnung)

Die Abgabe erfolgt in der Regel digital über das Lernmanagementsystem (Moodle). Der Zeitpunkt der Abgabe wird durch das Prüfungsamt bekannt gegeben. Bei Abschlussarbeiten kann von dem Regelfall der digitalen Abgabe abgewichen werden, wenn beide Prüfer*innen zustimmen.

§ 9

Benotung von Modulen, Gesamturteil

(§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtnote eingehen.

§ 10

Bachelor-Arbeit, Kolloquium

(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass Module des Bachelor-Studiengangs „Landschaftsarchitektur“ inklusive der Module „Landschaftspraktikum“ und „Planungspraktikum“ im Umfang von mindestens 200 ECTS-Punkten bestanden sind.

(3) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Bachelor-Arbeit auch die Teilnahme an einem Abschlusskolloquium. Das Kolloquium umfasst 3 ECTS-Punkte.

(4) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Bachelor-Arbeit 20 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den*die Kandidat*in durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt und beträgt 12 Wochen.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von dem*der Erstgutachter*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Arbeit 12 ECTS-Punkte vergeben.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Kandidat*in gemäß § 11 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung verlängert werden. Eine Verlängerung ist bei der Bachelor-Arbeit um bis zu 14 Tagen der vorgesehenen Bearbeitungszeit möglich.

§ 11

Wiederholung von Prüfungen

(§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Landschaftsarchitektur“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der*des Kandidat*in zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend. § 18 Absatz 4 Satz 3 der Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt.

§ 12 **Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2025/26 in den Bachelor-Studiengang „Landschaftsarchitektur“ im ersten Fachsemester immatrikuliert werden.

(2) Für die Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Landschaftsarchitektur“ vor dem Wintersemester 2025/26 begonnen haben, finden die Vorschriften der Fachprüfungsordnung vom 22. Mai 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juni 2020, weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 31. August 2030.

§ 13 **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2025/26 im Bachelor-Studiengang „Landschaftsarchitektur“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 12. März 2025 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 14. März 2025.



Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 17. März 2025 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.